



MINISTERIALBLATT

ENTWURF

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

76. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 31. Juli 2023

Nummer 29

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
		Ministerium des Innern	
20020	21.07.2023	Erlass zur Errichtung und Organisation interner Meldestellen im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern Nordrhein-Westfalen nach dem Hinweisgeberschutzgesetz	800
		Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration	
21630	27.06.2023	Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Frauenberatungsstellen	802
		Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie	
702	12.06.2023	Richtlinie zur Kofinanzierung des Bundesprogramms „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“	805
702	06.07.2023	Förderrichtlinie für die Gewährung von Zuwendungen der EFRE/JTF-Maßnahme „Nachhaltige Flächenentwicklung zur Schaffung attraktiver Wirtschaftsstandorte“ (RL JTF Nachhaltige Flächenentwicklung).	807
		Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz	
7861	30.06.2023	Änderung der Richtlinien zur Förderung von Haltungsverfahren auf Stroh.	811
7861	28.06.2023	Zweite Änderung der Richtlinien zur Förderung der Sommerweidehaltung.	812
		Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz	
788	05.07.2023	Allgemeinverfügung zur Verwendung von nichtökologischem/nichtbiologischem Pflanzenvermehrungsmaterial in ökologischen/biologischen Produktionseinheiten	812

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerpräsident	
06.07.2023	Auszeichnung für Rettung aus Lebensgefahr.	813

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
	Unfallkasse Nordrhein-Westfalen	
13.06.2023	Bekanntmachung des endgültigen Ergebnisses der Wahl zu den Selbstverwaltungsorganen der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf gemäß § 79 Absatz 3 SVWO	814

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land Nordrhein-Westfalen (MBL. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBL. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

I.**20020****Erlass zur Errichtung und Organisation interner Meldestellen im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern Nordrhein-Westfalen nach dem Hinweisgeberschutzgesetz**

Runderlass
des Ministeriums des Innern
– 51-01.17.01 –

Vom 21. Juli 2023

1**Anwendungsbereich**

Dieser Erlass regelt die Umsetzung des Hinweisgeberschutzgesetzes vom 31. Mai 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 140) für das Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen (im Folgenden Ministerium) und seinen Geschäftsbereich.

Ausgenommen von diesen Regelungen sind die Bezirksregierungen, die als eigene Organisationseinheiten eigenverantwortlich interne Meldestellen errichten und eigene Regelungen hierzu erlassen.

Insbesondere werden die Verortung und die Aufgaben der internen Meldestelle im Sinne des Hinweisgeberschutzgesetzes geregelt.

1.1**Bestimmung der internen Meldestellen gemäß § 12 Hinweisgeberschutzgesetz**

Als interne Meldestelle gemäß § 12 Absatz 1 des Hinweisgeberschutzgesetzes wird für das Ministerium, die Kreispolizeibehörden,

das Landesamt für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten der Polizei,

das Landeskriminalamt,

das Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste,

die Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen,

die Deutsche Hochschule der Polizei,

das Institut für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen – Landesprüfungsamt für Verwaltungslaufbahnen,

die Fortbildungsakademie des Ministeriums des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen und

das Institut der Feuerwehr Nordrhein-Westfalen

das Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen bestimmt.

Die fünf Bezirksregierungen betreiben jeweils eigene interne Meldestellen.

2**Einrichtung interner Meldestellen****2.1****Organisatorische Verortung**

Die interne Meldestelle ist organisatorisch dem Referat 15 „Innenrevision, Informationsfreiheit und Datenschutz, interne Meldestelle nach dem HinSchG“ zugeordnet. Sie übernimmt zugleich die Aufgaben zur Information der hinweisgebenden Personen über Folgemaßnahmen gemäß §§ 17, 18 des Hinweisgeberschutzgesetzes.

2.2**Unabhängigkeit der internen Meldestelle**

Die interne Meldestelle arbeitet unparteiisch, unabhängig und frei von Interessen Dritter. Sie berichtet ausschließlich direkt an die Staatssekretärin oder den Staatssekretär beziehungsweise im Verhinderungsfall an die Vertretung im Amt.

3**Meldeverfahren und meldeberechtigter Personenkreis**

Die interne Meldestelle bearbeitet Meldungen aus den Dienststellen ihres Zuständigkeitsbereiches gemäß § 2 des Hinweisgeberschutzgesetzes. Sie betreibt hierzu Meldekanäle gemäß § 16 des Hinweisgeberschutzgesetzes.

Des Weiteren führt sie das Verfahren gemäß § 17 des Hinweisgeberschutzgesetzes und trifft Folgemaßnahmen auf der Grundlage des § 18 des Hinweisgeberschutzgesetzes.

Soweit die interne Meldestelle nicht zuständig ist, leitet sie die Meldung an die zuständige Stelle weiter oder verweist die hinweisgebende Person an die zuständige Stelle.

3.1**Ausgenommene Meldungen**

Meldungen, die Informationen enthalten, die Sicherheitsinteressen berühren oder Verschwiegenheits- oder Geheimhaltungspflichten verletzen, fallen nach Maßgabe des § 5 Hinweisgeberschutzgesetzes nicht unter den Schutz des Gesetzes. Dazu gehören insbesondere Informationen der Verfassungsschutzbehörde, aber auch Verfassungssachen außerhalb des Tätigkeitsbereichs der Verfassungsschutzbehörde, wenn sie mit dem Geheimhaltungsgrad VS-Vertraulich oder höher nach § 6 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 bis 3 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 23. Februar 2023 (GV. NRW. S. 233) in der jeweils geltenden Fassung eingestuft sind.

3.2**Meldewege**

Es werden Meldekanäle eröffnet, die schriftliche Meldungen per Brief oder elektronisch ermöglichen. Nach Abstimmung sind im weiteren Verfahren Rücksprachen beziehungsweise persönliche Vorsprachen möglich.

3.2.1**Anonyme Meldungen**

Anonyme Meldungen sind möglich. Nach dem Hinweisgeberschutzgesetz sollten auch anonym eingehende Meldungen bearbeitet werden. Die Meldekanäle sind jedoch nicht verpflichtend so auszugestalten, dass sie die Abgabe anonymer Meldungen ermöglichen.

3.2.2**Elektronisches Meldesystem**

Soweit ein elektronisches Meldesystem zur Verfügung steht, sollte dieses vorrangig genutzt werden. Die hinweisgebenden Personen werden entsprechend informiert.

3.2.3**Ausnahme vom Dienstweg**

Hinweisgebende Personen im Beamtenverhältnis sind bis zum Inkrafttreten des landesrechtlichen Ausführungsgesetzes zum Hinweisgeberschutzgesetz in Bezug auf Meldungen gemäß Nummer 3 von den Regelungen des § 103 Landesbeamtengesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642) in der jeweils geltenden Fassung (Einhaltung des Dienstweges) entbunden.

3.3**Eingangsbestätigung und Information der Hinweisgebenden****3.3.1****Eingangsbestätigung**

Die interne Meldestelle bestätigt der hinweisgebenden Person den Eingang einer Meldung innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt.

3.3.2**Information über Folgemaßnahmen**

Die interne Meldestelle informiert die hinweisgebende Person zeitnah – innerhalb von drei Monaten ab dem

Zeitpunkt der Eingangsbestätigung beziehungsweise bei unterbliebener Eingangsbestätigung innerhalb von drei Monaten und sieben Tagen nach Eingang der Meldung – über weitere Folgemaßnahmen.

3.3.3

Information über das Verfahren und die externe Meldestelle

Die interne Meldestelle informiert die hinweisgebende Person innerhalb der oben genannten Fristen über das Verfahren und die Möglichkeit, sich an eine externe Meldestelle gemäß §§ 19 bis 23 des Hinweisgeberschutzgesetzes zu wenden. Hinweisgebende Personen sollten die Meldung an die interne Meldestelle in den Fällen bevorzugen, in denen intern wirksam gegen den Verstoß vorgegangen werden kann und sie keine Repressalien befürchten. Es bleibt ihnen nach § 7 Absatz 1 des Hinweisgeberschutzgesetzes aber jederzeit unbenommen, sich an die externe Meldestelle zu wenden.

3.4

Meldeberechtigte

3.4.1

Mitarbeitende

Meldeberechtigt für Meldungen gemäß Nummer 3 sind grundsätzlich sämtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Dienststellen im Zuständigkeitsbereich der internen Meldestelle. Eine Ausnahme besteht für die Angehörigen der Verfassungsschutzabteilung des Ministeriums, soweit die zu meldenden Informationen Sicherheitsinteressen berühren oder Verschwiegenheits- oder Geheimhaltungspflichten im Sinne des § 5 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 Nummer 1 des Hinweisgeberschutzgesetzes entgegenstehen. Für solche Meldungen gilt das Hinweisgeberschutzgesetz nicht. Ihnen steht ein Meldeweg nach § 25 Absatz 6 des Verfassungsschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 20. Dezember 1994 (GV. NRW. S. 28) in der jeweils geltenden Fassung an das parlamentarische Kontrollgremium offen.

3.4.2

Weitere Personen in einem Ausbildungsverhältnis und freiwillig Helfende

Meldeberechtigt sind ferner Referendarinnen und Referendare, Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten und vergleichbare Personen, die in einer einem Ausbildungszweck dienenden Beziehung zu einer Dienststelle im Zuständigkeitsbereich der internen Meldestelle stehen. Freiwillige Helferinnen und Helfer (zum Beispiel bei Großveranstaltungen) sind diesem Personenkreis gleichgestellt. Meldungen durch Studierende an der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen sowie der Deutschen Hochschule der Polizei, sind zulässig, soweit sie sich auf Sachverhalte aus deren Zuständigkeitsbereich oder dem Zuständigkeitsbereich einer dem Geschäftsbereich des Ministeriums zuzuordnenden Ausbildungsbehörde (ausgenommen die Bezirksregierungen) beziehen.

3.4.3

Sonstige Personen

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Auftragnehmerinnen und Auftragnehmern sowie Unterauftragnehmerinnen und Unterauftragnehmern (zum Beispiel Handwerkerinnen und Handwerker, Dienstleistungsunternehmen, Beraterinnen und Berater, Selbstständige, Freiberuflerinnen und Freiberufler, Lieferantinnen und Lieferanten), die vom Ministerium oder von einer Dienststelle im Zuständigkeitsbereich der internen Meldestelle beauftragt wurden, sind ebenso meldeberechtigt wie sonstige Personen, die für die Dienststellen im Zuständigkeitsbereich der Meldestelle tätig sind und in einem beruflichen Kontext Informationen über Verstöße erlangt haben. Gleiches gilt für Personen mit bereits beendetem Dienst- oder Arbeitsverhältnis und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor Beginn ihres Arbeitsverhältnisses.

4

Schutz der hinweisgebenden Person, Schutz Dritter und Schutz betroffener Personen

4.1

Datenschutz

Die interne Meldestelle verarbeitet personenbezogene Daten im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2; L 74 vom 4.3.2021, S. 35) und der Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 89; L 127 vom 23.5.2018, S. 9; L 74 vom 4.3.2021, S. 36) sowie mit nationalem Datenschutzrecht. Auf § 10 des Hinweisgeberschutzgesetzes wird ausdrücklich verwiesen.

4.2

Schutz der Identität

Die interne Meldestelle behandelt die Identität der hinweisgebenden Person vertraulich. Die Identität der hinweisgebenden Person darf ohne deren ausdrückliche Zustimmung keinen anderen Personen als gegenüber den befugten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der internen Meldestelle sowie den sie bei der Erfüllung dieser Aufgaben unterstützenden Personen bekannt werden. Dies gilt auch für alle anderen Informationen, aus denen die Identität der hinweisgebenden Person direkt oder indirekt abgeleitet werden kann.

4.2.1

Ausnahmen

Die Identität darf nur dann preisgegeben werden, wenn ein Ausnahmetatbestand im Sinne des § 9 des Hinweisgeberschutzgesetzes gegeben ist. Eine Offenbarung der Identität der hinweisgebenden Person ist damit nicht gänzlich ausgeschlossen. Siehe hierzu auch Artikel 13 bis 15 der Datenschutz-Grundverordnung.

4.3

Schutz der Identität Dritter sowie betroffener Personen

Die interne Meldestelle schützt in gleicher Weise die Identität Dritter, die in den Meldungen erwähnt werden, sowie die Identität betroffener Personen. Informationen über Personen, die Gegenstand einer Meldung sind, und von sonstigen in der Meldung genannten Personen dürfen nur in den Fällen des § 9 Absatz 4 des Hinweisgeberschutzgesetzes an die jeweils zuständige Stelle weitergeleitet werden.

Über die hinweisgebende Person hinaus werden auch Personen entsprechend vor Nachteilen geschützt, die die hinweisgebende Person unterstützen.

4.4

Schutz der Akten und Dokumente

Die interne Meldestelle gewährleistet durch entsprechende organisatorische, räumliche und technische Maßnahmen, dass ein Zugriff Dritter auf Akten und Dokumente der internen Meldestelle nicht möglich ist.

5

Aufgabe, Rechte und Pflichten der internen Meldestelle

Die interne Meldestelle hat die Aufgabe, Meldungen nachzugehen, die Stichhaltigkeit der Meldung zu prüfen und dazu beizutragen, etwaige Verstöße abzustellen. Sie ergreift insbesondere die erforderlichen Folgemaßnahmen.

5.1**Informations- und Vorlagerecht, Mitwirkungsverpflichtung**

Die interne Meldestelle ist berechtigt, sich von Arbeitseinheiten und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Zuständigkeitsbereich analog oder digital verfügbare Akten und/oder Dokumente vorlegen zu lassen. Sie hat darüber hinaus das Recht, um Vorlage aller weiteren zur Aufklärung eines Sachverhalts benötigten Informationen zu bitten.

Alle Arbeitseinheiten und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind verpflichtet, den Aufforderungen und Informationsbitten nach Satz 1 und 2 unverzüglich nachzukommen. Diese Mitwirkungspflicht besteht ungeachtet des Umstandes, ob und welche Informationen die interne Meldestelle zum gemeldeten Sachverhalt bekannt macht.

5.2**Weitere Folgemaßnahmen**

Die interne Meldestelle kann als Folgemaßnahmen außerdem die hinweisgebende Person an andere zuständige Stellen verweisen, das Verfahren aus Mangel an Beweisen oder anderen Gründen abschließen, andere Stellen des Geschäftsbereichs des Ministeriums einbeziehen oder das Verfahren an eine zuständige Behörde zwecks weiterer Untersuchungen abgeben.

5.3**Dokumentation**

Die interne Meldestelle ist verpflichtet, Meldungen, Rechercheergebnisse, Folgemaßnahmen sowie alle weiteren im Zusammenhang mit einer Meldung stehenden Dokumente in dauerhaft abrufbarer Weise unter Beachtung des Vertraulichkeitsgebots zu dokumentieren. Die Dokumentation ist drei Jahre nach Abschluss des Verfahrens zu löschen. Die Dokumentation kann länger aufbewahrt werden, um die Anforderungen nach diesem Gesetz oder nach anderen Rechtsvorschriften zu erfüllen, solange dies erforderlich und verhältnismäßig ist (§ 11 des Hinweisgeberschutzgesetzes).

6**Konkretisierung**

Eine Konkretisierung der in diesem Erlass geregelten Aufgaben der internen Meldestelle, des Schutzes der hinweisgebenden Personen, nähere Angaben zur Ausgestaltung des Meldeverfahrens wie auch Hinweise zu externen Meldestellen werden im Internet, wie auch im Intranet, des Ministeriums veröffentlicht.

7**Inkrafttreten**

Dieser Erlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

21630**Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Frauenberatungsstellen**

Runderlass

des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration

Vom 27. Juni 2023

1**Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage****1.1**

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung in der jeweils geltenden Fassung Zuwendungen für die Förderung der Beratung und Begleitung in Frauenberatungsstellen.

1.2

Frauenberatungsstellen im Sinn dieser Richtlinien sind Einrichtungen, die parteien-unabhängig Hilfen für Frauen und zu frauenspezifischen Problemen anbieten und damit das Angebot vorhandener Lebensberatungsstellen ergänzen und auf der Grundlage eines professionellen Angebots auch präventive und innovative Arbeit leisten. Sie erbringen eine frauenspezifische, parteiliche, ganzheitliche psychosoziale Begleitung, Beratungsarbeit sowie präventive Arbeit.

Frauenberatungsstellen in diesem Sinne sind:

- a) autonome allgemeine Frauenberatungsstellen, die Lebensberatung von Frauen für Frauen anbieten. Die allgemeine Frauenberatungsstelle hat als prioritären Schwerpunkt ihrer Tätigkeiten konkrete Hilfen bei allen Formen von Gewalt gegen Frauen (körperliche Misshandlung, sexualisierte Gewalt, psychische Gewalt et cetera) und leistet in diesem Bereich auch präventive Arbeit (im Folgenden „allgemeine Frauenberatungsstellen“ genannt),
- b) spezialisierte Beratungsstellen, die von Menschenhandel betroffenen Mädchen und Frauen spezifische Hilfen von Frauen anbieten und die (Fach)Öffentlichkeit auf diesem Gebiet sensibilisieren (im Folgenden „spezialisierte Beratungsstellen“ genannt),
- c) autonome feministische Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt, die konkrete Hilfen von Frauen für Frauen oder für Frauen und Mädchen nach sexualisierter Gewalt anbieten, und zwar durch akute Krisenintervention, psychosoziale Beratung, Begleitung zu Ärztinnen und Ärzten, Polizei, Gerichten und anderen Einrichtungen und die Präventionsarbeit leisten.

Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt, die eine Förderung für eine oder eineinhalb Fachkraftstellen erhalten, leisten zusätzlich verstärkte Präventions- und Öffentlichkeitsarbeit, um allen Formen sexualisierter Gewalt sowohl im öffentlichen als auch im privaten Raum, insbesondere auch in neuen Begehungsformen, entgegenzutreten.

1.3

Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2**Gegenstand der Förderung**

Das Land fördert

- a) die Arbeit der allgemeinen Frauenberatungsstellen durch Zuwendungen für Sachausgaben der Einrichtung und die Beschäftigung hauptberuflich angestellter Fachkräfte sowie deren Vertretungen oder hauptberuflich angestellter Fachkräfte und Fachkräfte mit Stundenvergütung,

- b) die Arbeit der spezialisierten Beratungsstellen durch Zuwendungen für Sachausgaben der Einrichtung und die Beschäftigung hauptberuflich angestellter Fachkräfte und Fachkräfte mit Stundenvergütung. Zusätzlich wird deren Betreuungsarbeit unterstützt durch Zuwendung einer Honorarmittelpauschale und durch Zuwendungen für die Unterbringung der von Menschenhandel betroffenen Mädchen und Frauen,
- c) die Arbeit der Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt durch Zuwendungen für Sachausgaben der Einrichtung und die Beschäftigung hauptberuflich angestellter Fachkräfte.

3

Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger

Zuwendungen empfangen können juristische Personen, die ihren Sitz in Nordrhein-Westfalen haben, eine in Nordrhein-Westfalen gelegene Frauenberatungsstelle betreiben und eine der nachfolgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a) den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege angeschlossene Verbände oder Vereine,
- b) Kirchen und Kirchen gleichgestellte Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts (nur für spezialisierte Beratungsstellen) oder
- c) dem Dachverband der autonomen Frauenberatungsstellen NRW e.V., dem Landesverband autonomer Frauen-Notrufe NRW e.V. und der Landesarbeitsgemeinschaft Wildwasser NRW angeschlossene Vereine.

4

Zuwendungsvoraussetzungen

4.1

Geförderte Einrichtungen müssen ihre Beratungsarbeit nach den nachfolgend aufgeführten Grundsätzen leisten:

- a) entsprechend den Regeln des fachlichen Könnens im Beratungswesen, dazu zählen insbesondere fachliche Unabhängigkeit und Verschwiegenheit,
- b) unter Orientierung an dem Prinzip der Hilfe zur Selbsthilfe,
- c) auf der Grundlage freiwilliger Inanspruchnahme und
- d) ohne Inanspruchnahme eines Leistungsentgelts, soweit nicht Ansprüche gegen andere Kostenträger gegeben sind.

Ziel der Begleitung, Beratung und Therapie ist es, individuelle Wege zur Stärkung und zur Erweiterung der Handlungsfähigkeit von Frauen zu erarbeiten. Zu den Aufgaben gehören auch die Sensibilisierung anderer Stellen und die Öffentlichkeitsarbeit zur Aufklärung der Bevölkerung über gesellschaftliche Bedingungen, die die Problem- und Konfliktlagen von Frauen verursachen.

Die Beratungsstellen erklären sich bereit, auch mit anderen Beratungsstellen, Ärztinnen oder Ärzten, Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälten, Therapeutinnen oder Therapeuten et cetera sowie mit kommunalen Ämtern und anderen staatlichen Stellen (Polizei, Staatsanwaltschaften, Ausländerbehörden, Gleichstellungsbeauftragten usw.) zusammenzuarbeiten.

4.2

Geförderte Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt sind in einer vom Land geförderten allgemeinen Frauenberatungsstelle integriert oder regeln ihre Zusammenarbeit mit einer vom Land geförderten allgemeinen Frauenberatungsstelle derselben Stadt beziehungsweise desselben Kreises in einer schriftlichen Kooperationsvereinbarung. Die Kooperationsvereinbarung und etwaige Änderungen haben die in der Anlage 1 aufgeführten Vorgaben zu erfüllen und sind dem für Gleichstellungspolitik zuständigen Ministerium vorzulegen.

Neu in die Förderung einzubeziehende Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt müssen für den Fall, dass in derselben Stadt beziehungsweise in demselben Kreis bereits eine vom Land geförderte allgemeine Frau-

enberatungsstelle vorhanden ist, in diese Beratungsstelle integriert sein.

Neu in die Förderung einzubeziehende allgemeine Frauenberatungsstellen müssen für den Fall, dass in derselben Stadt beziehungsweise in demselben Kreis bereits eine vom Land geförderte Einrichtung gegen sexualisierte Gewalt vorhanden ist, in dieser Einrichtung integriert sein.

4.3

Allgemeine Frauenberatungsstellen und spezialisierte Beratungsstellen müssen für die unmittelbare Beratung der Ratsuchenden über jeweils mindestens eineinhalb hauptberufliche Fachkräfte mit einer der Aufgabenstellung entsprechenden Qualifikation verfügen. Voraussetzungen sind ein Abschlussdiplom in Psychologie oder Abschlussdiplom und staatliche Anerkennung in Sozialarbeit oder Sozialpädagogik beziehungsweise entsprechende Bachelor- und Masterabschlüsse oder eine vergleichbare Ausbildung – jeweils mit ausreichender Berufserfahrung – oder eine im Einzelfall gleichwertige Berufs- und Beratungserfahrung.

Stattdessen ist es auch möglich, die Einrichtung mit einer hauptberuflichen Fachkraft und einer Fachkraft mit Stundenvergütung für maximal 500 Stunden jährlich auszustatten, wobei die Fachkräfte jeweils über eine der in Absatz 1 genannten Qualifikationen verfügen müssen. Ausnahmsweise ist es möglich, dass Beratungsstellen über lediglich eine halbe Fachkraft oder eine Fachkraft mit einer der in Absatz 1 genannten Qualifikationen verfügen.

Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt müssen für die unmittelbare Beratung der Ratsuchenden über mindestens eine halbe hauptberufliche Fachkraft mit einer der in Absatz 1 genannten Qualifikationen verfügen.

4.4

Die Gesamtarbeitszeit der hauptberuflichen Fachkräfte muss -vorbehaltlich einer abweichenden tarifvertraglichen Bindung des Zuwendungsempfängers- der für vergleichbare Bedienstete des Landes geltenden tariflichen Arbeitszeit, jeweils im Umfang der in Nummer 4.3 genannten Vollzeitäquivalente, entsprechen.

An Stelle von Vollzeitkräften können Teilzeitkräfte beschäftigt werden, wobei die mit einer Teilzeitbeschäftigten arbeitsvertraglich vereinbarte Arbeitszeit die volle Sozialversicherungspflicht sicherstellen muss. Dies gilt nicht für die Fachkraft mit Stundenvergütung (Nummer 4.3 Absatz 2).

Teilzeitkräfte haben zusammen die Gesamtarbeitszeit für die nach Nummer 4.3 vorgesehenen Kräfte zu erbringen.

4.5

Die Leitungsverantwortung im Außenverhältnis wird von den hauptamtlichen Fachkräften wahrgenommen.

4.6

Die Honorarmittelpauschale steht nur den spezialisierten Beratungsstellen zur Verfügung. Sie ist für die Honorarkosten von Dolmetscherinnen und Dolmetschern, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten oder für Kräfte mit Stundenvergütung vorgesehen. Diese Mittel sind in der Regel für ausländische Frauen und Mädchen zu verwenden, bei denen konkrete Tatsachen dafürsprechen, dass sie von Menschenhandel betroffen sind. Darüber hinaus können die Mittel für Honorar- und Dolmetscherkosten im Zusammenhang mit aufsuchender Arbeit (Streetwork) verwendet werden, um auf diese Weise Menschenhandelsopfer im Kontext sexueller Ausbeutung zu erreichen. Aus der zugewendeten Honorarmittelpauschale dürfen in der Regel keine Honorarkosten für hauptberuflich angestellte Fachkräfte und Fachkräfte mit Stundenvergütung der spezialisierten Beratungsstellen gezahlt werden.

4.7

Die Mittel für die sichere und bedarfsgerechte Unterbringung von Mädchen und Frauen, die von Menschenhandel betroffen sind, stehen nur den spezialisierten Beratungsstellen zur Verfügung. Sie sind in der Regel für

ausländische Frauen und Mädchen einzusetzen, bei denen konkrete Tatsachen dafürsprechen, dass sie von Menschenhandel betroffen sind.

Die Unterbringung erfolgt dezentral, das heißt in unterschiedlichen bestehenden Unterkünften und Einrichtungen je nach Sicherheits- und Bedarfslage des Einzelfalls.

Voraussetzung für die Kostenerstattung ist darüber hinaus, dass es sich um reine Unterbringungskosten handelt. Aus dem zugewendeten Betrag dürfen keine Leistungen für Ernährung, Gesundheits- und Körperpflege, Gebrauchs- und Verbrauchsgüter des Haushaltes und die persönlichen Bedürfnisse des täglichen Lebens erbracht werden.

5

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1

Zuwendungsart: Projektförderung

5.2

Finanzierungsart:

- a) Festbetragsfinanzierung bezüglich der Sach- und Personalausgaben sowie der Honorarmittel
- b) Vollfinanzierung bezüglich der Unterbringungskosten

5.3

Form der Zuwendung: Zuschuss

5.4

Bemessungsgrundlage

Förderfähig sind Personal- und Sachausgaben.

5.4.1

Von dem für Gleichstellungspolitik zuständigen Ministerium wird für allgemeine Frauenberatungsstellen und spezialisierte Beratungsstellen jeweils ein Pauschalbetrag für Sachausgaben der Einrichtung und ein Pauschalbetrag für eineinhalb Fachkräfte festgesetzt. Unter besonderer Berücksichtigung der Auslastung der Einrichtungen können für spezialisierte Beratungsstellen auf Antrag Pauschalbeträge von bis zu zweieinhalb Fachkräften festgesetzt werden. Die Entscheidung trifft das für Gleichstellungspolitik zuständige Ministerium. Der Pauschalbetrag für die in Nummer 4.3 Absatz 1 genannten Fachkräfte soll 85 Prozent der tatsächlichen Personalausgaben nicht überschreiten. Beschränkt sich die Förderung auf eine halbe Stelle oder auf eine volle Stelle, ist der Pauschalbetrag entsprechend anzugleichen. Bei denjenigen Einrichtungen, bei denen 85 Prozent der tatsächlichen Personalausgaben den festgesetzten Pauschalbetrag unterschreiten, ist die Pauschale in der Regel um diesen Betrag zu kürzen.

Jeweils ein weiterer Pauschalbetrag wird jährlich als Stundensatz pro geleisteter Stunde der in Nummer 4.3 Absatz 2 genannten Fachkraft mit Stundenvergütung sowie der in Nummer 4.6 genannten Kraft mit Stundenvergütung vom für Gleichstellungspolitik zuständigen Ministerium festgesetzt.

Die Höhe der in Nummer 4.6 genannten Honorarmittelpauschale wird jährlich vom für Gleichstellungspolitik zuständigen Ministerium festgesetzt.

Von dem für Gleichstellungspolitik zuständigen Ministerium wird für Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt jeweils ein Pauschalbetrag für die Sachausgaben der Einrichtung und für bis zu eineinhalb Fachkräfte festgesetzt. Der Pauschalbetrag für die in Nummer 4.3 Absatz 3 genannte Fachkraft soll 85 Prozent der tatsächlichen Personalausgaben nicht überschreiten. Bei denjenigen Einrichtungen, bei denen 85 Prozent der tatsächlichen Personalausgaben den festgesetzten Pauschalbetrag unterschreiten, ist die Pauschale in der Regel um diesen Betrag zu kürzen.

5.4.2

Der pauschalisierte Zuschuss zu den Sachausgaben der jeweiligen Einrichtung darf ausschließlich für die nachweisbaren, projektbezogenen Sachausgaben, die unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entstanden sind, verwendet werden.

5.4.3

Bei einer nicht ganzjährigen Anstellung einer Kraft beziehungsweise bei einem Wegfall des Anspruches auf Vergütung vermindert sich der auf den Stellenanteil dieser Fachkraft entfallende Pauschalbetrag für jeden vollen Monat der Nichtbeschäftigung bzw. für jeden Kalendermonat ohne Vergütungsverpflichtung um ein Zwölftel.

Der jeweilige Pauschalbetrag vermindert sich nicht, wenn der Grund für die Einstellung der Vergütungszahlung innerhalb von drei Monaten durch Einstellung einer förderungsfähigen Ersatzkraft beziehungsweise Wiederaufnahme des Dienstes wegfällt (sogenannter förderungsunschädlicher Vakanzzeitraum).

5.4.4

Bei der Verwendung der Honorarmittelpauschale gelten folgende Obergrenzen:

- a) Dolmetscherinnen und Dolmetscher: entsprechend § 9 und § 11 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718,776) in der jeweils geltenden Fassung.
- b) Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte: entsprechend dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2022 (BGBl. I S. 610) in der jeweils geltenden Fassung.
- c) Kräfte mit Stundenvergütung: entsprechend der Pauschale gemäß Nummer 5.4.1.

5.4.5

Die Zuwendungen für die Unterbringung von Mädchen und Frauen, die von Menschenhandel betroffen sind, werden den spezialisierten Beratungsstellen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel in Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

6

Verfahren

6.1

Antragsverfahren

Der Antrag ist nach dem Muster der Anlage 2 bei der Bewilligungsbehörde zu stellen. Dem Antrag ist ein Finanzierungsplan (aufgegliederte Berechnung) beizufügen, aus dem alle mit der Frauenberatungsstelle zusammenhängenden voraussichtlichen Ausgaben und Einnahmen hervorgehen. Bei einer Antragstellung für mehrere Kalenderjahre ist für jedes Kalenderjahr ein gesonderter Finanzierungsplan vorzulegen.

6.2

Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist der zuständige Landschaftsverband.

Die Landeszuwendung ist nach dem Muster der Anlage 3 zu bewilligen.

6.3

Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuschüsse zu den Sachausgaben der Einrichtung und den Personalausgaben erfolgt nach den Festlegungen im Zuwendungsbescheid grundsätzlich in gleichen Teilbeträgen zum 10. Januar, 10. März, 10. Mai, 10. Juli, 10. September und 10. November eines Jahres ohne Anforderung durch den Träger. Sofern die Förderung im Lauf des Haushaltsjahres aufgenommen wird, ist der fällige erste Teilbetrag zum nächstmöglichen Zeitpunkt auszuzahlen.

Die Auszahlung der Honorarmittelpauschale erfolgt nach der Festlegung im Zuwendungsbescheid.

Die Auszahlung der Unterbringungsmittel erfolgt nach den Festlegungen im Zuwendungsbescheid.

6.4

Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist nach dem Muster der Anlage 4 vorzulegen. Vorlagetermin ist der 31. März des auf den Bewilligungszeitraum folgenden Jahres. Im Fall eines mehrjährigen Bewilligungszeitraumes ist nach Ablauf eines Kalenderjahres spätestens bis zum 31. März des folgenden Jahres ein Zwischennachweis vorzulegen.

Endet der Bewilligungszeitraum nicht am 31. Dezember eines Jahres, ist als Vorlagetermin spätestens der Ablauf des dritten dem Bewilligungszeitraum folgenden Monats festzusetzen.

Der Sachbericht der allgemeinen Frauenberatungsstellen und der Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt für ein Kalenderjahr ist unter Verwendung des bereitgestellten Systems webbasiert jeweils bis zum 31. März des Folgejahres zu erstellen. Er hat alle für das Fördercontrolling notwendigen Angaben zu enthalten. Spezialisierte Beratungsstellen fertigen den Sachbericht nach dem Muster der Anlage 5.

Dem Zwischennachweis und dem abschließenden Verwendungsnachweis ist eine Finanzierungsübersicht (aufgegliederte Berechnung nach Kalenderjahren) beizufügen, aus der alle mit der Frauenberatungsstelle zusammenhängenden Ausgaben und Einnahmen hervorgehen. Für den Nachweis der Verwendung der Sachausgaben der jeweiligen Einrichtung ist der einfache Verwendungsnachweis zugelassen. Auf Verlangen der Bewilligungsbehörde sind Bücher, Belege und sonstige Geschäftunterlagen vorzulegen. Parallel dazu ist eine webbasierte Fassung der Finanzierungsübersicht zu fertigen.

6.5

Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

6.6

Die Anlagen sind hier nicht abgedruckt. Sie können auf den Internetseiten der jeweiligen Bewilligungsbehörde www.lvr.de oder www.lwl.org heruntergeladen werden.

7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft und am 31. Dezember 2023 außer Kraft.

– MBl. NRW. 2023 S. 802

702

Richtlinie zur Kofinanzierung des Bundesprogramms „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“

Runderlass
des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie,
Klimaschutz und Energie

Vom 12. Juni 2023

Vorbemerkung

Für die Entwicklung der digitalen Gesellschaft sind leistungsfähige Breitbandnetze in ganz Nordrhein-Westfalen eine grundlegende Voraussetzung. Der Ausbau dieser Netze ist vorrangig Aufgabe privatwirtschaftlicher

Unternehmen. Wo ein privatwirtschaftlicher Ausbau aufgrund mangelnder Wirtschaftlichkeit nicht erfolgt, unterstützen Bund und Land den Ausbau leistungsfähiger Breitbandnetze.

Die Bundesregierung fördert deutschlandweit den Ausbau leistungsfähiger Breitbandnetze in den Regionen, in denen ein privatwirtschaftlich gestützter Ausbau nicht gelingen kann. Ziel der Landesförderung ist es, eine Kofinanzierung des Bundesprogramms „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ in Nordrhein-Westfalen sicherzustellen, um den nordrhein-westfälischen Gebietskörperschaften den Förderzugang zu diesem Programm zu ermöglichen.

1

Zuwendungszweck

Zweck der Förderung ist die Bereitstellung der Landeskofinanzierung zur Ergänzung des Förderprogramms des Bundes nach der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur vom 22. Oktober 2015 (BAnz AT 18.11.2015 B4), in der Version vom 18. August 2020, die auf der Internetseite des Projektträgers des Bundes veröffentlicht worden ist, im Folgenden Richtlinie des Bundesförderprogramms Breitband, durch das Land.

Auskünfte erteilen der Projektträger des Bundes und die Geschäftsstellen Gigabit.NRW bei den Bezirksregierungen als bewilligende Stellen. Eine Kofinanzierung von Projekten durch Dritte, insbesondere auch durch Private, ist zulässig.

2

Rechtsgrundlage

Das Land gewährt Zuwendungen zur Kofinanzierung des Bundesförderprogramms „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ nach Maßgabe dieser Richtlinie, der allgemeinen haushaltsrechtlichen Vorschriften des Landes sowie europarechtlicher Vorgaben.

Insbesondere gelten die §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158), die zuletzt durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1030) geändert worden ist, die Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung vom 6. Juni 2022 (MBL. NRW. S. 445), im Folgenden VV zur LHO, sowie die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122) geändert worden ist, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen werden.

Diese Richtlinie basiert auf der Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur

Unterstützung des Aufbaus einer flächendeckenden Next Generation Access (NGA)-Breitbandversorgung vom 15. Juni 2015, die auf der Internetseite des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz veröffentlicht ist, und von der EU-Kommission auf Grundlage der „Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau“ (ABl. C 25 vom 26.1.2013, S. 1), im Folgenden Breitbandleitlinie, genehmigt wurde, sowie auf der Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des flächendeckenden Aufbaus von Gigabitnetzen in „grauen Flecken“ vom 13. November 2020, die auf der Internetseite des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr veröffentlicht ist, und die von der EU-Kommission auf Grundlage der Breitbandleitlinie genehmigt wurde.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörden entscheiden auf Grundlage ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

3**Gegenstand der Förderung**

Es gelten die Bestimmungen der Nummern 3.1 und 3.2 der Richtlinie des Bundesförderprogramms Breitband.

4**Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger**

Es gelten die Bestimmungen der Nummer 4 der Richtlinie des Bundesförderprogramms Breitband.

5**Besondere Zuwendungsvoraussetzungen**

Es gelten die Bestimmungen der Nummer 5 der Richtlinie des Bundesförderprogramms Breitband mit Ausnahme der in den Nummern 5.4 und 5.5 genannten Bagatellgrenzen. Für den Kofinanzierungsanteil des Landes gelten für die Nummer 5.4 und 5.5 keine Mindestförderbeträge (Bagatellgrenze).

Darüber hinaus sind, auch durch die Vertragspartnerinnen oder Vertragspartner der Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger, die Bestimmungen sowie die Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheids des Bundes zu erfüllen.

6**Art, Umfang und Höhe der Förderung****6.1**

Die Bestimmungen der Nummer 6.1 der Richtlinie des Bundesförderprogramms Breitband gelten für die Landesförderung entsprechend.

6.2

Zuwendungsfähig sind die durch den Bund im Zuwendungsbescheid festgelegten zuwendungsfähigen Ausgaben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Nummer 6.2 der Richtlinie des Bundesförderprogramms Breitband auch für den Landesanteil der Förderung.

6.3

Es gelten die Bestimmungen der Nummer 6.3 der Richtlinie des Bundesförderprogramms Breitband.

6.4

Die Nummer 6.5a bis 6.5c der Richtlinie des Bundesförderprogramms Breitband gelten entsprechend für die Landesförderung.

6.5

Vorbehaltlich der Nummer 6.6 beträgt der Fördersatz des Landes 90 Prozent abzüglich des vom Bund nach der Nummer 6.5 der Richtlinie des Bundesförderprogramms Breitband zugrunde gelegten Bundesfördersatzes. Bemessungsgrundlage sind die vom Bund anerkannten zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

Es ergibt sich folgendes Berechnungsschema:

Die vom Bund anerkannten zuwendungsfähigen Gesamtausgaben abzüglich

a) des zehnprozentigen kommunalen Eigenanteils und

b) der Zuwendung des Bundes

ergeben die Zuwendung des Landes.

Rundungen von Beträgen im Finanzierungsplan des Bundes werden für die Festsetzung der Zuwendung des Landes übernommen.

6.6

Wenn die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger die Voraussetzungen der Nummer 6.6 Satz 2 und 3 der Richtlinie des Bundesförderprogramms Breitband erfüllt oder die Kommune nachweist, dass durch die Leistung des Eigenanteils Anordnungen im Rahmen eines Haushaltssicherungsverfahrens folgen würden, kann das Land den Eigenanteil der Zuwen-

dungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers übernehmen. Hierüber entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Der Fördersatz des Landes beträgt dann 100 Prozent abzüglich des vom Bund nach Nummer 6.5 der Richtlinie des Bundesförderprogramms Breitband zugrunde gelegten Bundesfördersatzes.

Es ergibt sich folgendes Berechnungsschema:

Die vom Bund anerkannten zuwendungsfähigen Gesamtausgaben abzüglich der Zuwendung des Bundes ergeben die Zuwendung des Landes.

Rundungen von Beträgen im Finanzierungsplan des Bundes werden für die Festsetzung der Zuwendung des Landes übernommen.

6.7

Erhöht der Bund seinen Zuwendungsbetrag gemäß den Nummern 6.5a bis 6.5c und 6.10 der Richtlinie des Bundesförderprogramms Breitband oder auf Grundlage der jeweils gültigen Auslegungen des Bundes, kann die Bewilligungsbehörde den Zuwendungsbetrag des Landes im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen dem Fördersatz des Landes entsprechend anpassen.

6.8

Im Falle einer Erhöhung des Zuwendungsbetrags gemäß Nummer 6.5b der Richtlinie des Bundesförderprogramms Breitband trägt grundsätzlich die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger die auf den Eigenanteil entfallenden Mehrkosten der Projektumstellung. In begründeten Ausnahmefällen kann die bewilligende Stelle im Einvernehmen mit dem für Wirtschaft zuständigen Ministerium und dem für Finanzen zuständigen Ministerium die Übernahme der auf den Eigenanteil entfallenden Mehrkosten durch das Land bewilligen.

7**Sonstige Zuwendungsvoraussetzungen**

Es gelten die Bestimmungen der Nummer 7 der Richtlinie des Bundesförderprogramms Breitband. Darüber hinaus wird eine Zuwendung nur gewährt oder eine gewährte Zuwendung auf Antrag erforderlichenfalls erhöht, wenn ein bestandskräftiger Zuwendungsbescheid des Bundes vorliegt. Die Zuwendung des Landes reduziert sich anteilig, wenn und soweit die Zuwendung des Bundes unwirksam wird. Dies ist durch die Aufnahme einer auflösenden Bedingung im Zuwendungsbescheid klarzustellen.

8**Verfahren und sonstige Zuwendungsbestimmungen****8.1****Allgemeines****8.1.1**

Bewilligungsbehörde ist die jeweils zuständige Bezirksregierung der Gebietskörperschaft.

8.1.2

Die Bewilligungsbehörde entscheidet auf der Basis des bestandskräftigen Zuwendungsbescheids des Bundes, auf dessen Regelungen Bezug genommen werden kann.

8.1.3

Bei der im Rahmen dieser Richtlinie gewährten Zuwendung kann es sich um eine Subvention im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2146) geändert worden ist, handeln. Die im Bewilligungsbescheid des Bundes für subventionserheblich erklärten Angaben sind auch für die Landesförderung subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 1 des Landessub-

ventionsgesetzes vom 24. März 1977 (GV. NRW. S. 136), das zuletzt durch Gesetz vom 6. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1068) geändert worden ist, und § 2 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037). Vor Bewilligung einer Zuwendung ist die Antragstellerin oder der Antragsteller über die subventionserheblichen Tatsachen zu belehren und im Hinblick auf strafrechtliche Konsequenzen eines Subventionsbetruges aufzuklären. Das Gleiche gilt für die Weitergabe der Zuwendung an die Begünstigte oder den Begünstigten.

8.1.4

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gemeinden, Teil II der VV zu § 44 LHO, sowie die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen werden.

8.2

Antragstellung

Dem Antrag auf Landeskofinanzierung ist der Antrag auf Förderung mit Bundesmitteln mit allen Anlagen beizufügen. Im Fall einer Antragstellung im Namen mehrerer Gebietskörperschaften (Kooperationsprojekt) ist dem Antrag eine nach Gebietskörperschaften aufgeschlüsselte Aufteilung der Positionen des Finanzierungsplans beizufügen.

Die Anlagen zum Antrag auf Landeskofinanzierung können digital eingereicht werden.

Die Bewilligungsbehörde kann ergänzende Unterlagen und Auskünfte anfordern.

8.3

Bewilligung

Die Bewilligungsbehörde entscheidet in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens auf der Grundlage des Bewilligungsbescheides des Bundes über die Kofinanzierung des Landes.

8.4

Auszahlung

Eine Auszahlung erfolgt nur auf Antrag und Vorlage des Nachweises der jeweiligen Zahlung beziehungsweise Teilzahlung des Bundes. Dem Antrag auf Auszahlung ist im Falle eines Kooperationsprojekts eine nach Gebietskörperschaften geschlüsselte Aufteilung der Positionen des zur Auszahlung gehörenden Finanzierungsplans beizufügen.

Die Anlagen zum Antrag auf Auszahlung können digital eingereicht werden. Die Bewilligungsbehörde kann ergänzende Unterlagen und Auskünfte anfordern.

8.5

Zwischen- und Verwendungsnachweise

Die Zwischen- und Verwendungsnachweise werden durch die Zwischen- und Verwendungsnachweise, die an den Bund gerichtet sind, erbracht. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ist zu verpflichten, die Zwischen- und Verwendungsnachweise des Bundes zeitgleich an den Bund und die Bewilligungsbehörde zu senden. Die Bewilligungsbehörde macht sich das Prüfungsergebnis des Bundes regelmäßig zu eigen. Eine darüber hinausgehende Prüfung bleibt vorbehalten. Besondere landesrechtliche Regelungen bleiben davon unberührt.

Die Belege sind mindestens fünf Jahre ab Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren. Andere gesetzliche Aufbewahrungsfristen bleiben unberührt.

8.6

Mitteilungspflichten

Im Zuwendungsbescheid ist zu beauftragen, dass die Mitteilungspflichten nach den Nummern 3.1 und 3.2 der

„Besonderen Nebenbestimmungen für die auf Grundlage der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ durchgeführten Antrags- und Bewilligungsverfahren, die Umsetzung von Projekten und dazu gewährte Zuwendungen des Bundes“, Stand 10. Juli 2019, die auf der Internetseite der atene KOM GmbH veröffentlicht ist, im folgenden BNBest-Breitband, auch gegenüber dem Land zu erbringen sind. Weitere Mitteilungspflichten können im Zuwendungsbescheid beauftragt werden.

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ist zu verpflichten, alle Zuwendungs-, Änderungs- und Rückforderungsbescheide des Bundes unverzüglich der Bewilligungsbehörde vorzulegen. Insbesondere von der Einleitung von Rückforderungsverfahren des Bundes ist die zuständige Bewilligungsbehörde unverzüglich zu unterrichten.

8.7

Rückforderung

Sofern sich aus der Prüfung des Bundes eine Rückforderung von ausgezahlten Zuwendungsmitteln des Bundes ergibt, hat die Bewilligungsbehörde ein Verfahren gemäß Nummer 8 der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gemeinden, Teil II der VV zu § 44 LHO, einzuleiten. Die Höhe der Erstattungsansprüche des Landes richtet sich nach dem Anteil der Landesförderung.

9

Publizität

Die Verpflichtungen der Nummern 5.1 bis 5.3 der BNBest-Breitband zur Publizität sind der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger entsprechend auch für die Förderung des Landes aufzugeben.

10

Schlussbestimmungen

Der Landesrechnungshof ist zur Prüfung berechtigt.

11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Runderlass tritt am 1. Juli 2023 in Kraft und am 31. März 2025 außer Kraft.

Ministerin für Wirtschaft, Industrie,
Klimaschutz und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen

Mona Neubaum

– MBl. NRW. 2023 S. 805

702

Förderrichtlinie für die Gewährung von Zuwendungen der EFRE/JTF-Maßnahme „Nachhaltige Flächenentwicklung zur Schaffung attraktiver Wirtschaftsstandorte“ (RL JTF Nachhaltige Flächenentwicklung)

Runderlass
des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie,
Klimaschutz und Energie

Vom 6. Juli 2023

1

Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen

1.1

Zuwendungszweck

Ziel der Förderung ist es, attraktive Wirtschaftsstandorte vor allem für kleine und mittlere Unternehmen sowie Gründende zu schaffen, um die Transformation zu innovativen Branchen und die Entstehung neuer Arbeitsplätze anzuregen. Die ökologische, klimagerechte, ressourcen- und flächeneffiziente Revitalisierung und Ent-

wicklung von ehemaligen Bergbauflächen und mindergenutzten Betriebsflächen helfen, dafür notwendige Flächen marktgängig zu machen.

1.2

Rechtsgrundlagen

Das Land gewährt Zuwendungen für die unter 1.1 beschriebenenwendungszwecke nach Maßgabe dieser Richtlinie sowie folgender Rechtsgrundlagen:

- a) die §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158) in der jeweils geltenden Fassung sowie den dazugehörigen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung vom 6. Juni 2022 (MBl. NRW. S. 445) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden VV zur LHO beziehungsweise VVG zur LHO,
- b) die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus dem EFRE/JTF-Programm NRW (MBl. NRW. S. 871), im Folgenden EFRE/JTF Rahmenrichtlinie NRW,
- c) die Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159) (im Folgenden VO(EU) 2021/1060), die zuletzt durch Verordnung (EU) Nr. 2023/435 (ABl. L 63 vom 28.2.2023, S. 1) geändert worden ist,
- d) die Verordnung (EU) Nr. 2021/1056 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 zur Einrichtung des Fonds für einen gerechten Übergang (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 1; ABl. L 421 vom 26.11.2021, S. 74) im Folgenden JTF VO,
- e) die Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1), die zuletzt durch Verordnung (EU) Nr. 2023/1315 vom 30.6.2023 (ABl. L 167 vom 30.6.2023, S. 1) geändert worden ist, im Folgenden AGVO und
- f) die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2020/972 (ABl. L 215 vom 7.7.2020, S. 3) (im Folgenden De-minimis-Verordnung).

Antragstellende erklären sich im Fall der Förderung mit der Aufnahme in die Liste der Vorhaben gemäß Artikel 49 Absatz 3 der VO(EU) 2021/1060 in Verbindung mit Artikel 49 Absatz 4 der VO(EU) 2021/1060 einverstanden.

Ein Anspruch der Antragstellenden auf Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die bewilligende Stelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2

Gegenstand der Förderung

2.1

Allgemein

Förderfähig sind Vorhaben zur Flächenentwicklung insbesondere zur Revitalisierung, Aufwertung, Erschließung, Aktivierung und Renaturierung von Brachflächen einschließlich der dafür erforderlichen vorlaufenden und begleitenden Leistungen, etwa im Bereich der Planung oder des Projektmanagements. Die Flächenentwicklung soll sich insbesondere auf Revitalisierung, Recycling und Renaturierung von Brachflächen des Bergbaus und der

Montanindustrie unter Beachtung des Verursacherprinzips fokussieren.

2.2

Förderfähige Ausgaben

Zu den förderfähigen Ausgaben gehören insbesondere:

- a) Ausgaben für die Baureifmachung, zum Beispiel Geländegestaltung,
- b) Ausgaben für Baukosten, zum Beispiel
 - aa) Ausgaben für die Errichtung von Straßen und Wegen, beides unter Einbindung des Fahrrad- und Fußverkehrs, zum Beispiel Fahrradwege oder -abstellanlagen sowie Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs oder Mobilstationen,
 - bb) Ausgaben für Grünanlagen,
 - cc) Ausgaben für die Errichtung oder den Ausbau der Anbindung von Industrie- und Gewerbegebieten an das überregionale Straßenverkehrs- und Schienenverkehrsnetz; zu den Ausgaben der Anbindung an das überregionale Straßenverkehrs- und Schienenverkehrsnetz gehören auch Ausgaben, die durch den notwendigen Bau oder Ausbau einer Kreuzung und die dadurch bedingten Änderungen an anderen, übergeordneten öffentlichen Straßen, die unter Berücksichtigung der übersehbaren Verkehrsentwicklung notwendig sind, entstehen, zum Beispiel Abbiege- und Beschleunigungsspuren, Errichtung von Verkehrskreiseln, Errichtungen von Brücken, Geh- und Radwege, energieeffiziente Ampelanlagen und Beschilderungen, in wenigen Fällen Ausbau von Straßen und Straßenabschnitten; förderfähig sind nur Ausgaben für Baumaßnahmen, die nicht ohnehin aus Bundes-, Landes- oder kommunalen Mitteln finanziert werden,
 - dd) Ausgaben für die Errichtung oder den Ausbau von Wasserversorgungsleitungen und -verteilungsanlagen sowie von Abwasserleitungen zur Anbindung von Industrie- und Gewerbegebieten an das regionale beziehungsweise überregionale Versorgungsnetz,
 - ee) Ausgaben für den durch das Vorhaben bedingten Ausbau von Abwasserbehandlungsanlagen,
 - ff) Ausgaben für die Errichtung oder den Ausbau von Energieleitungen und -verteilungsanlagen sofern sie nicht nach Artikel 9 der JTF VO ausgeschlossen sind; laut Artikel 9 der JTF VO werden Investitionen im Zusammenhang mit der Produktion, Verarbeitung, Beförderung, Verteilung, Speicherung oder Verbrennung fossiler Brennstoffe nicht unterstützt,
- c) Ausgaben für Klimaschutz-, Klimaanpassungs- und Umweltschutzmaßnahmen, zum Beispiel Ausgaben für die Errichtung oder den Ausbau von Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen und ökologische Ausgleichsmaßnahmen, die der Träger gemäß den Naturschutzgesetzen des Bundes und der Länder zu erbringen hat,
- d) Ausgaben für die Errichtung oder den Ausbau von Lärmschutzwällen oder Begrünung, zusätzliche Ausgaben zur Begrenzung des Flächenverbrauchs beziehungsweise zur Vermeidung von Versiegelung,
- e) Ausgaben für projektvorbereitende und projektbegleitende Baunebenkosten, insbesondere Honorare für Architektinnen und Architekten sowie Landschaftsarchitektinnen und Landschaftsarchitekten sowie Ingenieurleistungen, soweit sie für projektbezogene Planungen, Baubetreuungen und Bauleitungen anfallen,
- f) im Zusammenhang mit der Hauptmaßnahme anfallende Ausgaben für Beratung einschließlich vorbereitender Machbarkeitsstudien, Ausgaben für die Vermarktung, sofern sie von Dritten erbracht werden, sowie Ausgaben für das dem Fördervorhaben direkt zurechenbaren Projektmanagement, sofern sie von Dritten erbracht werden oder es sich um eine für die Projektdauer befristete Projektstelle handelt,

- g) Ausgaben für den Grunderwerb,
- h) Ausgaben für sonstige Projektnebenkosten,
- i) Beseitigung von auf den brachliegenden Altstandorten befindlichen Altanlagen, das umfasst zum Beispiel alte Fabrikationsstätten, Gebäude oder Versorgungseinrichtungen und
- j) Beseitigung von Altlasten, soweit sie in einem unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit der zu fördernden Maßnahme stehen und sofern die Beseitigung für die Umsetzung der Maßnahme erforderlich und wirtschaftlich vertretbar ist und sofern keine vorrangige umweltrechtliche Haftung, zum Beispiel nach dem Bundes Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist, eines Dritten besteht.

2.3

Grunderwerb

Förderfähig sind auch die Ausgaben für Grunderwerb, soweit der Grunderwerb für die Durchführung des Vorhabens zur Revitalisierung, Aufwertung, Erschließung, Aktivierung und Renaturierung von Brachflächen unabdingbar ist und mit dem Ziel der Verwirklichung dieses Vorhabens erfolgt. Der Grunderwerb darf nicht alleiniger Zweck der Förderung sein. Im Übrigen gelten die Bestimmung von Ziffer 4.7 der EFRE/JTF Rahmenrichtlinie NRW.

Bei der Förderung des Grunderwerbs werden die tatsächlichen Erwerbsausgaben zuzüglich der Erwerbsnebenausgaben und der dem Erwerbsvorgang zuzuordnenden Grunderwerbsteuer berücksichtigt.

2.4

Abwasseranlagen

Eine Förderung der Errichtung bzw. des Ausbaus von Abwasseranlagen kann beihilfefrei erfolgen, wenn

- a) die Abwasseranlagen Teil eines umfassenden Netzes sind, das der öffentlichen Versorgung dient und die unter Randnummer 211 der Bekanntmachung der Europäischen Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. C 262/01 vom 19.7.2016, S. 1), genannten Voraussetzungen erfüllt, und
- b) die Bedingungen der Randnummer 212 der Bekanntmachung der Europäischen Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. C 262/01 vom 19.7.2016, S. 1), beachtet werden.

3

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

Zum Kreis der Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger für die Förderung von Vorhaben zur Entwicklung von Wirtschaftsflächen gehören:

- a) Kommunen und
- b) kommunale Unternehmen und Einrichtungen einschließlich Entwicklungsgesellschaften, auf die die Kommune beziehungsweise die Kommunen beherrschenden Einfluss hat beziehungsweise haben.

4

Zuwendungsvoraussetzungen

4.1

Allgemeine Fördervoraussetzung

Gefördert werden Vorhaben in der Gebietskulisse des „Just Transition Funds“ im Folgenden JTF genannt, das heißt in der kreisfreien Stadt Bottrop und in den kreisangehörigen Städten Dorsten, Gladbeck und Marl. Geförderte Vorhaben, die Teil des Kooperationsvorhabens „Freiheit Emscher“ der Städte Bottrop und Essen sind, können sich zu einem untergeordneten Teil gesehen auf das gesamte Kooperationsvorhaben auch auf ehemalige

Bergbauflächen auf dem Gebiet der Stadt Essen südlich der Bottroper Stadtgrenze erstrecken.

Die geförderten Vorhaben müssen die im Multifondsprogramm EFRE/JTF NRW vorgesehenen Auswahlkriterien erfüllen:

- a) Konzeptioneller Ansatz, Qualität und Plausibilität der Umsetzungsstrategie,
- b) Angemessenheit des Mitteleinsatzes, Modellcharakter und Übertragbarkeit des vorgeschlagenen Vorhabens,
- c) Beitrag des Vorhabens zu den bereichsübergreifenden Grundsätzen der Geschlechtergleichstellung und Nichtdiskriminierung sowie der ökologischen, ökonomischen und sozialen Nachhaltigkeit,
- d) Beitrag zur Bewältigung der sozialen, beschäftigungsspezifischen, wirtschaftlichen und ökologischen Auswirkungen des Übergangs zu den energie- und klimapolitischen Vorgaben der Europäischen Union für 2030 und zu einer klimaneutralen Wirtschaft der Europäischen Union bis 2050 unter Zugrundelegung des Übereinkommens von Paris und
- e) Beitrag des Vorhabens zu den Zielen des Territorialen Übergangsplans, im Folgenden TJTP, für das nördliche Ruhrgebiet.

Aus dem EFRE/JTF-Programm NRW 2021-2027 werden ausschließlich Vorhaben unterstützt, die die klima- und umweltpolitischen Standards und Prioritäten der Europäischen Union beachten und die keine erhebliche Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13) verursachen. Bei Infrastrukturinvestitionen, die eine erwartete Lebensdauer von mindestens fünf Jahren haben, ist nachvollziehbar darzulegen, wie sichergestellt wird, dass diese durch potenzielle langfristige Auswirkungen des Klimawandels nicht gefährdet werden, und gewährleistet wird, dass der Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“ gemäß EFRE/JTF-Programm NRW 2021-2027 durch kosteneffiziente Einsparungen beim Energieverbrauch beachtet wird und die von dem Projekt verursachten Treibhausgasemissionen mit dem Ziel der Klimaneutralität bis 2050 in Einklang stehen.

4.2

Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns

Es werden nur Vorhaben gefördert, mit denen vor Erteilung eines Zuwendungsbescheides noch nicht begonnen worden ist.

Bei Baumaßnahmen gelten Planung und Bodenuntersuchung sowie sonstige vorbereitende Maßnahmen einschließlich Planungs- und Beratungsleistungen nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung. Ausgaben für vorhabenbezogene Planungsleistungen bei Bauvorhaben sind grundsätzlich bis einschließlich Leistungsphase 6 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure vom 10. Juli 2013 (BGBl. I S. 2276), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 2. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2636) geändert worden ist, auch vorlaufend zum Durchführungszeitraum förderfähig, wenn sie frühestens zwei Jahre vor Antragstellung beauftragt wurden und ihre Beauftragung, Durchführung und Abrechnung unter Einhaltung der Anlage 16 zu VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO beziehungsweise ANBest-EU erfolgt ist.

Im Falle einer Förderung auf Grundlage der AGVO muss der Beihilfeempfänger vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit den schriftlichen Förderantrag gestellt haben. Dieser muss mindestens die folgenden Angaben enthalten: Name und Größe des Unternehmens, Beschreibung des Vorhabens mit Angabe des Beginns und des Abschlusses, Standort des Vorhabens, die Kosten des Vorhabens, Art der Beihilfe zum Beispiel Zuschuss, Kredit, Garantie, rückzahlbarer Vorschuss oder Kapitalzuführung und Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierung.

4.3

Genehmigung für Vorhaben

Der Zuwendungsbescheid ersetzt nicht die aufgrund anderer Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung, für das beabsichtigte Vorhaben eine Genehmigung, Erlaubnis oder Zustimmung einzuholen. Öffentlich-rechtliche Genehmigungen für geförderte Vorhaben sollten bei Antragstellung vorliegen. Die Genehmigungen sind spätestens vor Mittelabruf vorzulegen.

4.4

Förderausschluss

Zuwendungen dürfen nicht an Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 2 Nummer 18 der AGVO vergeben werden. Die in Artikel 1 Absatz 2 bis 5 der AGVO genannten Bereiche beziehungsweise Beihilfen sind von der Förderung ausgeschlossen.

Zuwendungen dürfen nicht an Unternehmen vergeben werden, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.

4.5

Europäisches Beihilferecht und Vergaberecht

Die Förderung muss die Maßgaben des Europäischen Beihilfenrechts und des Vergaberechts erfüllen.

5

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1

Art der Zuwendung

Die Förderung erfolgt als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung. Gewährt werden nicht rückzahlbare Zuschüsse nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie und den im Zuwendungsbescheid geregelten Nebenbestimmungen.

5.2

Umfang und Höhe der Zuwendung

Der Förderzuschuss erfolgt in Höhe der anerkannten, zuwendungsfähigen, projektbezogenen Ausgaben abzüglich des zu leistenden Eigenanteils. In jedem Fall dürfen bei der Bestimmung der Höhe der Zuwendung die zulässigen Beihilfeshöchstintensitäten der im Einzelfall einschlägigen beihilferechtlichen Grundlage nicht überschritten werden. Der Fördersatz beträgt bis zu 90 Prozent der förderfähigen unrentierlichen Ausgaben.

Bei der Berechnung der Zuwendung werden dabei grundsätzlich zunächst 30 Prozent der während des Zweckbindungszeitraums zu erwartenden Vermarktungsüberschüsse in Ansatz gebracht. Im Falle eines Vermarktungsgrades von über 30 Prozent ist der Prozentsatz an den Vermarktungsgrad anzupassen. Sobald die tatsächlichen Vermarktungsüberschüsse den bei Bewilligung in Abzug gebrachten Anteil der erwarteten Vermarktungsüberschüsse überschreiten, erfolgt eine Zuschussneuberechnung. Ist der neu berechnete Zuschussbetrag geringer als der ausbezahlte Zuschuss, hat der Träger den Differenzbetrag innerhalb eines Monats an den Zuwendungsgeber zurückzuzahlen.

6

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1

Verursacherprinzip

Die Flächenentwicklung von Brachflächen der Montanindustrie muss unter Beachtung des Verursacherprinzips erfolgen. Es muss vollumfänglich gewährleistet werden, dass vom Verursacher oder seinen Rechtsnachfolgern zu tragende Ausgaben bei der Wiederherstellung von Industriebrachen nicht mit JTF-Mitteln finanziert werden.

6.2

Ausgabenerstattungsprinzip

Die Zuwendung darf nur soweit und nicht eher angefordert werden, als die förderfähigen Ausgaben gemäß dem Zuwendungsbescheid getätigt wurden und nachgewiesen werden können, im Folgenden auch Ausgabenerstattungsprinzip genannt.

6.3

Vermarktungsüberschüsse

Mit Ablauf der Zweckbindungsdauer erfolgt eine abschließende Überprüfung der Vermarktungsüberschüsse. Hierbei werden neben den tatsächlich erzielten Verkaufserlösen auch die Verkehrswerte der bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht veräußerten Flächen beziehungsweise Teilflächen berücksichtigt.

Vermarktungsüberschüsse ergeben sich als Differenz zwischen dem erzielten Verkaufspreis und der Summe der Kosten aus Grundstückserwerb bzw. Verkehrswert des unerschlossenen Grundstücks zzgl. Eigenanteil des Trägers an den förderfähigen Gesamtkosten der Maßnahme und Ausgaben für nicht förderfähige Vorhabensbestandteile bis zum Ende der Bindungsfrist.

Die erschlossenen, ausgebauten beziehungsweise revitalisierten Flächen sind ausschließlich zum Marktpreis an den am besten geeigneten Bieter im Einklang mit der Bekanntmachung der Europäischen Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. C 262/01 vom 19.7.2016, S. 1), nach öffentlichen Verkaufsbemühungen, wie zum Beispiel Hinweistafeln in einem Gewerbegebiet, Veröffentlichung in der Gewerbegebietsliste und in überregionalen Tageszeitungen sowie Einschaltung eines überregional tätigen Maklers, zu veräußern oder zur Nutzung gegen ein marktübliches Entgelt im Einklang mit der Bekanntmachung der Europäischen Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. C 262/01 vom 19.7.2016, S. 1), zu überlassen.

Ist der Träger Eigentümer des Grundstücks, sind die Vermarktungsüberschüsse unter Berücksichtigung des Eigenanteils vom Träger an den Zuwendungsgeber zurückzuführen oder innerhalb der Zweckbindungsfrist in zweckgebundene förderfähige Ausgaben, unter Beachtung des Europäischen Beihilfenrechts, zu reinvestieren, zum Beispiel in Ausgaben für Klimaschutz-, Klimaanpassungs- und Umweltschutzmaßnahmen gemäß Nummer 2.2.

Ist der Träger in Ausnahmefällen nicht der Eigentümer des Grundstücks, so muss er über das Grundstück gegenüber dem Eigentümer vertraglich abgesicherte Einwirkungsrechte zur Umgestaltung und späteren Nutzung besitzen. In diesen Fällen muss per Abschöpfungsvertrag zwischen dem Träger und dem Eigentümer des Grundstücks gewährleistet sein, dass eine etwaige Wertsteigerung des erschlossenen beziehungsweise revitalisierten Grundstücks bei der Ermittlung der förderfähigen Ausgaben in Abzug gebracht wird und an den Träger weitergereicht wird oder unter Berücksichtigung des Eigenanteils innerhalb der Zweckbindungsfrist in zweckgebundene förderfähige Ausgaben, unter Beachtung des Europäischen Beihilfenrechts, reinvestiert wird. Dies kann beispielsweise in Form von Ausgaben für Klimaschutz-, Klimaanpassungs- und Umweltschutzmaßnahmen erfolgen gemäß Nummer 2.2.

6.4

Zweckbindungsfrist

Die Zweckbindungsdauer beträgt bei investiven Vorhaben 15 Jahre nach dem physischen Abschluss des geförderten Vorhabens.

6.5

Mittelabruf

Förderfähig sind nur getätigte Ausgaben, die die Begünstigten bis zum 31. Juli 2026 bei der bewilligenden Stelle durch einen vollständigen Mittelabruf geltend machen.

Später anfallende Ausgaben haben die Begünstigten vollständig selbst zu tragen, sofern diese 25 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben übersteigen. Fördervorhaben müssen spätestens bis zum 31. Dezember 2029 abgeschlossen und vollständig abgenommen sein.

7

Verfahren

7.1

Antragsverfahren

Die Antragstellung auf Gewährung einer Zuwendung erfolgt über das EFRE.NRW.online-Portal oder schriftlich unter Verwendung der Antragsformulare bei der Bewilligungsbehörde. Artikel 6 Absatz 2 der AGVO ist zu beachten. Die Antragsunterlagen gehen in das Eigentum der Bewilligungsbehörde über.

Es werden ausschließlich Vorhaben unterstützt, die gemäß den vom EFRE/JTF-Begleitausschuss NRW aufgestellten Auswahlkriterien plausibel und angemessen sind und einen Beitrag zur Nachhaltigkeit, zur Bewältigung der sozialen, beschäftigungsspezifischen, wirtschaftlichen und ökologischen Auswirkungen des Übergangs zu den energie- und klimapolitischen Vorgaben der Europäischen Union für 2030 und zu einer klimaneutralen Wirtschaft der Europäischen Union bis 2050 unter Zugrundelegung des Übereinkommens von Paris, Beitrag des Vorhabens zu den Zielen des Territorialen Übergangsplans leisten. Die Erfüllung dieser Kriterien ist im Antragsverfahren darzustellen.

7.2

Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist die Bezirksregierung Münster:

Bezirksregierung Münster
Domplatz 1-3
48143 Münster

7.3

Verwendungsnachweis, Auszahlung, Prüfung

Für das Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren gelten die Regelungen der EFRE/JTF-Rahmenrichtlinie NRW. Die Zuwendungen werden nach dem Ausgabenerstattungsprinzip ausgezahlt.

7.4

Veröffentlichungspflicht

7.4.1

Es wird darauf hingewiesen, dass die Bewilligungsbehörde verpflichtet ist, jede Einzelbeihilfe, die im Rahmen dieses Programms auf Grundlage der AGVO gewährt wird, innerhalb von 20 Arbeitstagen nach ihrer Gewährung gegenüber der EU Kommission über das elektronische Anmeldesystem der EU Kommission, State Aid Notification Interactive, „SANI2“, anzuzeigen.

7.4.2

Es wird darauf hingewiesen, dass die Bewilligungsbehörde Informationen über jede Einzelbeihilfe von über 100000 Euro nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c der AGVO auf einer Beihilfe-Website veröffentlichen muss. Hierzu ist das Transparency Award Module, <https://webgate.ec.europa.eu>, zu nutzen und es sind die Angaben gemäß Anhang III der AGVO zu veröffentlichen.

8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2026 außer Kraft.

7861

Änderung der Richtlinien zur Förderung von Haltungsverfahren auf Stroh

Runderlass
des Ministeriums für Landwirtschaft
und Verbraucherschutz
II.4 – 63.03.06.04-001017

Vom 30. Juni 2023

1

Die Richtlinie zur Förderung von Haltungsverfahren auf Stroh vom 6. Dezember 2022 (MBL NRW S. 1042) wird wie folgt geändert:

1. Die Nummer 4.2 wird wie folgt gefasst:

„4.2

keinen Antrag auf Zuwendung zum Ausgleich von Mehrkosten wegen Einhaltung besonderer laufender Anforderungen bei der Tierhaltung (laufende Premiumanforderungen) im Rahmen des Umbaus der landwirtschaftlichen Tierhaltung durch den Bund für denselben Betriebszweig für dasselbe Kalenderjahr stellen,“

2. In Nummer 5.1.3.1 werden nach dem Wort „Liegeflächen“ die Wörter „gemäß der Nummer 5.1.3.3“ eingefügt.

3. Nach Nummer 5.1.3.2 wird folgende Nummer 5.1.3.3 eingefügt:

„5.1.3.3

außer bei einzelnen Liegeboxen in Haltungseinrichtungen für Rinder, Liegeflächen je Tier auf der nicht perforierten oder planbefestigten nutzbaren Stallfläche in folgender Größe zur Verfügung zu stellen:

- a) Milch- und Mutterkühe, Aufzuchtrinder, Mastfärsen und -bullen: 2,25 Quadratmeter,
- b) Sauen: 1,56 Quadratmeter,
- c) Jungsau: 1,14 Quadratmeter,
- d) Mastschweine und Zuchtläufer über 30 und bis 50 Kilogramm: 0,3 Quadratmeter,
- e) Mastschweine und Zuchtläufer über 50 und bis 110 Kilogramm: 0,45 Quadratmeter,
- f) Mastschweine und Zuchtläufer über 110 Kilogramm: 0,6 Quadratmeter,
- g) Absatzferkel über 5 bis 20 Kilogramm: 0,1 Quadratmeter und
- h) Absatzferkel über 20 Kilogramm: 0,2 Quadratmeter. „

4. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Tabelle wird wie folgt geändert:
 - aa) In Zeile 2 wird das Wort „Fleischnutzung“ durch das Wort „-Simmental“ ersetzt.
 - bb) In Zeile 10 werden die Wörter „Pustertaler Schecken“ durch das Wort „Pustertaler“ ersetzt.
 - cc) In Zeile 17 wird das Wort „Highland“ durch die Wörter „Highland Cattle“ ersetzt
 - dd) In Zeile 20 werden die Wörter „Auerochse (Heckrind, Rückkreuzung Auerochse)“ durch die Wörter „Heckrind (Rückzüchtung)“ ersetzt.
- b) Unter der Tabelle wird folgender Satz angefügt:

„Rasseschlüssel und Rassenname entsprechend der Anlage 6 der Viehverkehrsverordnung“

2

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

7861**Zweite Änderung der Richtlinien zur Förderung der Sommerweidehaltung**

Runderlass
des Ministeriums für Landwirtschaft
und Verbraucherschutz
II.4-63.03.06.04

Vom 28. Juni 2023

1

Die Richtlinien zur Förderung der Sommerweidehaltung vom 15. März 2023 (MBL NRW. S. 371), die durch Runderlass vom 18. April 2023 (MBL NRW. S. 446) geändert worden sind, wird wie folgt geändert:

1. Der Nummer 9.1 wird folgender Satz angefügt:

„Mit Eingang des Antrags auf Zuwendung gilt die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn als erteilt.“

2. Der Nummer 9.3 wird folgender Satz angefügt:

„Die Auszahlung der jährlichen Zuwendung erfolgt nach Ablauf des Weidezeitraums gemäß der Nummer 5.2 nach Maßgabe der EU-rechtlichen Vorgaben.“

2

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBL NRW. 2023 S. 812

788**Allgemeinverfügung zur Verwendung von nichtökologischem/nichtbiologischem Pflanzenvermehrungsmaterial in ökologischen/biologischen Produktionseinheiten**

Allgemeinverfügung
des Landesamtes für Natur, Umwelt
und Verbraucherschutz

Vom 5. Juli 2023

1**Allgemeinverfügung**

Im Rahmen des Vollzugs von

- Anhang II Teil I Nummer 1.8.5.6., 1.8.5.7. und 1.8.6. Buchstabe f der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nummer 834/2007 des Rates (ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung,
- § 2 Absatz 1 des Öko-Landbaugesetz vom 7. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2358) in der jeweils geltenden Fassung, und
- § 2 Absatz 1 Nummer 10 der Zuständigkeitsverordnung Agrar vom 5. Februar 2019 (GV. NRW. S. 116) in der jeweils geltenden Fassung,

erlässt das LANUV als zuständige Behörde folgende Allgemeinverfügung:

1.1

Nichtökologisches/nichtbiologisches Pflanzenvermehrungsmaterial darf in ökologischen/biologischen Produktionseinheiten gesät bzw. gepflanzt werden, wenn die betreffende Art, Unterart bzw. Sorte in der Datenbank gemäß Artikel 26 Absatz 1 Verordnung (EU) 2018/848 www.organicxseeds.de (oXs) in der „Liste der Sortengruppen bestimmter Arten mit Allgemeinverfügung“ für das betreffende Jahr der Verwendung aufgeführt ist.

Dies gilt sowohl für die Aussaat und Anpflanzung zur Produktion von Pflanzen und pflanzlichen Erzeugnissen im Sinne von Anhang II Teil I Nummer 1.8.1. der Verordnung (EU) 2018/848 als auch für die Aussaat und Anpflanzung zur Erzeugung von ökologischem/biologischem Pflanzenvermehrungsmaterial im Sinne von Anhang II Teil I Nummer 1.8.2. der Verordnung (EU) 2018/848.

1.2

Sollte zum Zeitpunkt der Verwendung im Sinne von Nummer 1.1 die betreffende Art, Unterart bzw. Sorte aus ökologischer/biologischer Produktion in der oXs eingestellt und verfügbar sein, ist diese jedoch vorrangig zu verwenden. Dies gilt nicht bei Saatgutmischungen die gemäß Anhang III Nummer 2.1.3. Absatz 3 der Verordnung (EU) 2018/848 gekennzeichnet sind.

1.3

Bei Verwendung von nichtökologischem/nichtbiologischem Pflanzenvermehrungsmaterial gemäß Nummer 1.1 ist die jeweilige Menge zur Art, Unterart bzw. Sorte in die Datenbank oXs einzutragen.

1.4

Sofern diese allgemeingültige Genehmigung für bestimmte Arten, Unterarten bzw. Sorten ausläuft und nicht verlängert wird, muss nach Ablauf ihrer Gültigkeit eine Einzelgenehmigung vor der Aussaat bzw. Pflanzung von betroffenen nichtökologischen/nichtbiologischen Restbeständen beantragt werden. Dies gilt auch für nichtökologische/nichtbiologische Anteile in Saatgutmischungen.

2**Nebenbestimmungen****2.1**

Nichtökologisches/nichtbiologisches Pflanzenvermehrungsmaterial darf in ökologischen/biologischen Produktionseinheiten nicht gesät bzw. nicht gepflanzt werden, wenn die betreffende Art, Unterart bzw. Sorte in der Datenbank oXs auf Ihrer Startseite in der Liste der Sortengruppen der „Kategorie I“ für das betreffende Jahr der Verwendung aufgeführt ist.

2.2

Diese Allgemeinverfügung kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen oder mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.

2.3

Die Allgemeinverfügung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz vom 23.03.2009 wird aufgehoben.

3**Begründung**

Mit dem Vorbehalt für Arten, Unterarten bzw. Sorten aus ökologischer/biologischer Produktion, die in der oXs eingestellt und auch in geringfügigen Mengen verfügbar sind, soll gemäß Nummer 1.2 sichergestellt werden, dass diese zuerst in ökologischen/biologischen Produktionseinheiten gesät bzw. gepflanzt werden, bevor die nicht-ökologischen/nichtbiologischen Arten, Unterarten bzw. Sorten zur Anwendung kommen.

Die Eintragung der verwendeten Mengen in die Datenbank oXs gemäß Nummer 1.3 ist eine Aufzeichnung im Sinne von Anhang II Teil I Nummer 1.8.5.7. und 1.8.6. Satz 6 der Verordnung (EU) 2018/848. Mit dieser Erfassung in der Datenbank oXs wird die Auflistung und Berichterstattung gemäß Anhang II Teil I Nummer 1.8.5.7. Satz 2 und 1.8.6. Buchstabe f Satz 2 der Verordnung (EU) 2018/848 durch das LANUV als zuständige Behörde über die genehmigten nichtökologischen/nichtbiologischen Mengen mit vertretbarem Aufwand ermöglicht.

Die Liste der Sortengruppen der „Kategorie I“ gemäß Nummer 2.1 ist das amtliche Verzeichnis im Sinne von Anhang II Teil I Nummer 1.8.5.6. der Verordnung (EU) 2018/848.

Durch den Widerrufs- und Ergänzungsvorbehalt gemäß Nummer 2.3 wird sichergestellt, dass unrechtmäßige Bestimmungen widerrufen oder erforderliche Bestimmungen ergänzt werden können. Zugleich wird die Behörde dazu befähigt, auf erwartbare Änderungen in der Sachlage angemessen und zeitnah zu reagieren.

4

Hinweise

Die jeweils geltende Fassung der „Liste der Sortengruppen bestimmter Arten mit Allgemeinverfügung“ und Liste der Sortengruppen der „Kategorie I“ können auch im LANUV eingesehen werden.

Diese Listen werden jährlich von Fachgruppen aktualisiert und von den zuständigen Behörden der Länder beschlossen.

5

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht einzureichen oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung. Wird die Klage durch einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.***

Die nordrhein-westfälischen Verwaltungsgerichte haben ihren Sitz in:

- 52070 Aachen, Adalbertsteinweg 92 im Justizzentrum für das Gebiet der kreisfreien Stadt Aachen und der Kreise Aachen, Düren, Euskirchen und Heinsberg
- 59821 Arnsberg Jägerstrasse 1 für das Gebiet der kreisfreien Städte Hagen und Hamm sowie des Ennepe-Ruhr-Kreises, des Hochsauerlandkreises, des Märkischen Kreises und der Kreise Olpe, Siegen-Wittgenstein und Soest
- 40213 Düsseldorf, Bastionstrasse 39 für das Gebiet der kreisfreien Städte, Düsseldorf, Duisburg, Krefeld, Mönchengladbach, Mülheim a. d. Ruhr, Oberhausen, Remscheid, Solingen und Wuppertal sowie der Kreise Kleve, Mettmann, Neuss, Viersen und Wesel
- 5879 Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3 für das Gebiet der kreisfreien Städte Bochum, Bottrop, Dortmund, Essen, Gelsenkirchen und Herne sowie der Kreise Recklinghausen und Unna

- 50667 Köln, Appellhofplatz für das Gebiet der kreisfreien Städte Bonn, Köln und Leverkusen sowie des Rhein-Erft-Kreises, des Oberbergischen Kreises, des Rheinisch-Bergischen Kreises und des Rhein-Sieg-Kreises

- 32389 Minden, Königswall 8 für das Gebiet der kreisfreien Stadt Bielefeld sowie der Kreise Gütersloh, Herford, Höxter, Lippe, Minden-Lübbecke und Paderborn

- 48147 Münster, Piusallee 38 für das Gebiet der kreisfreien Stadt Münster sowie der Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf

Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte oder den Beklagten (Land Nordrhein-Westfalen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verfügung tritt einen Tag nach Bekanntgabe in Kraft. Sie gilt rückwirkend ab dem 1. Januar 2023 und tritt mit dem Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft.

– MBl. NRW. 2023 S. 812

II.

Ministerpräsident

Auszeichnung für Rettung aus Lebensgefahr

Bekanntmachung
des Ministerpräsidenten
I 5 – 130 – 5/70

Vom 6. Juli 2023

In Anerkennung einer mit eigener Lebensgefahr verbundenen Rettungstat ist die **Rettungsmedaille** des Landes Nordrhein-Westfalen verliehen worden an:

Florian Leiser aus Wuppertal

Benedikt Skirlo aus Solingen

Sascha Shah aus Zülpich

Tobias Engels aus Zülpich

Niklas Roggendorf aus Euskirchen

Alexander Schmidt aus Euskirchen

Markus Teichmann aus Stolberg

Bartosz Zarebski aus Altena

Mario Schröder aus Altena

Stephan Möller aus Altena

Yusufcan Ibis aus Altena

Sascha Langrock aus Altena

Hubert Schilles aus Mechernich

Wolf-Christian Lorenz aus Bad Münstereifel

Carsten Bönsch aus Zülpich

Polizeihauptkommissar Marc Pfeiffer aus Buchholz

Hauptfeldwebel Jennifer Monzel aus Essen

Polizeihauptkommissar Patrick Reichelt aus Swisttal

Eine **Öffentliche Belobigung** erhielt:

Bruder Dirk Wasserfuhr aus Wuppertal

– MBl. NRW. 2023 S. 811

III.**Unfallkasse Nordrhein-Westfalen****Bekanntmachung des endgültigen Ergebnisses
der Wahl zu den Selbstverwaltungsorganen der
Unfallkasse Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf
gemäß § 79 Absatz 3 SVWO**

Bekanntmachung
der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen

Vom 13. Juni 2023

Der Wahlausschuss der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen hat das endgültige Ergebnis der Sozialwahlen 2023 bei der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen wie folgt festgestellt:

1.

In die Vertreterversammlung wurden gewählt:

1.1**Gruppe der Versicherten****1.1.1****Ordentliche Mitglieder**

Lfd. Nummer	Name, Vorname	Geburts- jahr	Wohnort
1	Biewald, Martin	1962	Bochum
2	Redeker, Elke	1971	Blomberg
3	Heimes, Wolfgang	1963	Köln
4	Karstaedt, Monika	1967	Leverkusen
5	Dr. Zimmermann, Georg	1968	Bielefeld
6	Sarazin, Michaela	1969	Dortmund
7	Damaschke, Birgit	1966	Wuppertal
8	Schlinkmann, Ludger	1963	Arnsberg
9	Schlömer, Achim	1964	Kerpen
10	Thomas, Benjamin	1987	Essen
11	Sauer, Tjark	1979	Köln
12	Sander-Kanne, Diana	1980	Bad Driburg

1.1.2**Stellvertreterinnen und Stellvertreter:**

Lfd. Nummer	Name, Vorname	Geburts- jahr	Wohnort
1	Lang, Katharina	1961	Wuppertal
2	Arndt, Thomas	1978	Herne
3	Lozynski, René	1967	Mönchengladbach
4	Grunwald, Tobias	1978	Münster
5	Bayer, Birgit	1966	Bielefeld
6	Marx, Gernot	1967	Wipperfurth
7	Dr. Kogel, Vanessa	1992	Aachen
8	Koppetz-Mitra, Hannah	1988	Münster
9	Mettke, Elmar	1972	Erfstadt
10	Lindemann, Heike	1970	Bad Oeynhausen
11	Mölders, Silvia	1969	Mülheim an der Ruhr
12	Kraus, Joachim	1965	Köln

1.2**Gruppe der Arbeitgeber****1.2.1****Ordentliche Mitglieder**

Lfd. Nummer	Name, Vorname	Geburts- jahr	Wohnort
1	Esken, Michael	1966	Verl
2	Dr. Neugebauer, Gabriele	1964	Königswinter
3	Kleinschmidt, Matthias	1964	Witten
4	Walter, Frank	1963	Hagen
5	Pagenkopf, Ralf	1959	Duisburg
6	Herbert, Torsten	1966	Gelsenkirchen
7	Wohland, Andreas	1970	Übach-Palenberg
8	Mothes*, Birgitt	1963	Köln
9	Determann*, Claudia	1964	Leverkusen
10	Hartwig*, Gabi	1983	Münster
11	Baur*, Sabrina	1974	Düsseldorf
12	Asché*, Peter	1956	Würselen

1.2.2**Stellvertreterinnen und Stellvertreter:**

Lfd. Nummer	Name, Vorname	Geburts- jahr	Wohnort
1	Boos, Michael	1972	Stadtlohn
2	Küppers, Bernd	1964	Erkelenz
3	Bern, Cigdem	1977	Viersen
4	Dr. Offelder, Monique	1971	Köln
5	Dr. Tepe, Linus	1980	Nottuln
6	Schneider, Frank	1963	Langenfeld
7	Kappen, Elke	1963	Kamen
8	Derbort*, Michael	1974	Essen
9	Berglar*, Ursel	1973	Düsseldorf
10	Dr. Wolf*, Heike	1964	Aachen
11	Dr. Jürgens*, Benedikt	1968	Düsseldorf
12	Dr. Deeken*, Insa	1984	Wilnsdorf

2.

In den Vorstand wurden gewählt:

2.1**Gruppe der Versicherten****2.1.1****Ordentliche Mitglieder und Stellvertreter/innen**

Lfd. Nummer	Name, Vorname	Geburts- jahr	Wohnort
1	Raschke, Susann	1965	Recklinghausen
1a	Schnau, Jennifer	1994	Münster
1b	Weber, Kirsten	1966	Herne
2	Marschall, Katharina	1981	Hilden
2a	Steinwerth, Uwe	1968	Duisburg
2b	Auf der Heiden, André	1963	Essen
3	Claas, Sabine	1962	Lage
3a	Schlierkamp, Elisabeth	1964	Ascheberg

Lfd. Nummer	Name, Vorname	Geburts-jahr	Wohnort
3b	Handrick, Vanessa	1993	Düsseldorf
4	Meyeringh, Uwe	1959	Mülheim
4a	Steinwerth, Martina	1962	Duisburg
4b	Hansen, Dirk	1981	Köln

2.1.2

Begründung nach § 52 Absatz 1a SGB IV

Listenträger Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di

„Vorschlagslisten zur Wahl des Vorstandes sollen bei den Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern mindestens 40 Prozent weibliche und 40 Prozent männliche Bewerber enthalten. Seitens des Bundeswahlbeauftragten für die Sozialwahlen wird seit den Sozialwahlen 2011 gefordert, die Unterrepräsentanz von Frauen in den Organen der Sozialversicherungsträger zu überwinden. Der Listenträger ver.di hat in den letzten beiden Sozialwahlen bei der UK NRW in beiden Organen die Zielquoten von 40 Prozent erfüllt. Bei der aktuellen Sozialwahl der Vertreterversammlung ist das wieder der Fall mit sieben Männern und fünf Frauen.

Neben der anteiligen Berücksichtigung der Geschlechter legt der Listenträger ver.di Wert darauf, dass die vier ordentlichen Vorstandsmitglieder der Versicherten zuvor bereits Erfahrungen als Mitglied der Selbstverwaltung sammeln konnten, um ihre inhaltlich anspruchsvollen und zeitintensiven Aufgaben stellvertretend für sieben Millionen Versicherte gut ausfüllen zu können. Diese Voraussetzung erfüllen die drei bisherigen ordentlichen Vorstandsmitglieder, die zu einer Fortsetzung ihrer Vorstandsarbeit bereit sind.

Trotz intensiver Ansprache konnte aus dem Kreis der bisherigen Mitglieder der Vertreterversammlung nur eine lebensjüngere Kollegin für ein ordentliches Vorstandsmandat gewonnen werden. Die übrigen Mitglieder der Vertreterversammlung und die stellvertretenden Mitglieder des Vorstands sind bereit diese Funktionen auszufüllen, sie wollen jedoch nicht ordentlich im Vorstand tätig werden.

Die Quotenvorgabe des § 52 Absatz 1a SGB IV kann bei einer Vorstandsgröße von vier Personen pro Gruppe nur durch Aufstellung von zwei männlichen und zwei weiblichen Personen erfüllt werden. Bei der Vorschlagsliste von ver.di für die ordentlichen Mitglieder für den Vorstand der Unfallkasse NRW liegt eine Quote von 75 Prozent weiblicher Bewerberinnen vor. Ergänzend zu den vorgenannten Begründungen wird damit auch der Unterrepräsentanz von Frauen in den Organen der Sozialversicherungsträger weiter entgegengewirkt.“

2.2

Gruppe der Arbeitgeber:

2.2.1

Ordentliche Mitglieder und Stellvertreter/innen

Lfd. Nummer	Name, Vorname	Geburts-jahr	Wohnort
1	Pusch, Stephan	1968	Hückelhoven
1a	Bürger, Patrick	1976	Münster
1b	Fischer, Martina	1976	Hürth
2	Wittmeier, Kerstin	1965	Duisburg
2a	Jehn, Michael	1969	Oberhausen
2b	Dwiliies, Stefan	1966	Bielefeld
3	Stockhoff, Tobias	1981	Dorsten
3a	Dahlhaus, André	1980	Breckerfeld
3b	Schütz, Gerhard	1960	Hünxe
4	Kersten*, Kerstin	1969	Krefeld
4a	Köster*, Sven-Axel	1967	Düsseldorf
4b	Etschenberg*, Helmut	1947	Monschau

2.2.2

Begründung nach § 52 Absatz 1a SGB IV

Listenträger Kommunalen Arbeitgeberverband Nordrhein-Westfalen KAV NW

„Vorschlagslisten sollen nach § 52 Absatz 1a SGB IV jeweils für Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Vorstands mindestens 40 Prozent weibliche und 40 Prozent männliche Bewerber/innen enthalten. Innerhalb der Vorschlagsliste ist bei drei aufeinander folgenden Listenplätzen mindestens ein Listenplatz mit einer Frau zu besetzen. Wird die Quote oder die Verteilung nicht eingehalten, ist dies jeweils schriftlich zu begründen und mit der Vorschlagsliste einzureichen. Im Bereich der Renten- und der Unfallversicherung ist die 40 Prozent-Quote eine Soll-Vorschrift. Die Vorschlagslisten der Renten- und Unfallversicherungen sollen mindestens 40 Prozent weibliche und 40 Prozent männliche Bewerber enthalten. Im Aufruf zum Einreichen von Bewerbervorschlägen machte der KAV NW bereits auf die Quote aufmerksam. Bei der Zusammensetzung des Vorstandes der Unfallkasse NRW haben die Kommunen in der Arbeitgebergruppe drei Sitze. Für den Bereich des Vorstands kann die Quote von 40/40 insofern allein rechnerisch nicht erreicht werden, da es sich um drei Vorstandsmitglieder handelt und immer eines der Geschlechter unterrepräsentiert wäre und die Quote unter 40 Prozent läge.“

3.

Zu Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden der Organe wurden gewählt:

3.1

Vertreterversammlung

Vorsitzender:	Ralf Pagenkopf Gruppe der Arbeitgeber
Stellvertretender Vorsitzender	Martin Biewald Gruppe der Versicherten

3.2

Vorstand

Vorsitzender:	Uwe Meyeringh Gruppe der Versicherten
Stellvertretender Vorsitzender	Stephan Pusch Gruppe der Arbeitgeber

jeweils mit der Maßgabe, dass der Vorsitz – unter gegenseitiger Stellvertretung – gemäß § 62 Absatz 3 SGB IV in Verbindung mit § 11 Absatz 3 der Satzung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen jährlich jeweils mit Ablauf des Monats, der dem Monat entspricht, in dem die konsultierende Sitzung stattgefunden hat, wechselt.

* gem. § 44 Absatz 2a Satz 3 Nummer 3 Buchstabe a SGB IV in Verbindung mit § 9 der ZUVO SGB NRW von der Landesregierung NRW benannt.

Düsseldorf, den 13. Juni 2023

Der Wahlausschuss
der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen

Norbert Schmickler

Vorsitzender

Einzelpreis dieser Nummer 3,80 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 66,00 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 132,– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177–3569